

STEUERRECHT

Ausgabe 1 / 2019

Inhalt:

1. Elektronische Rechnung in Italien
 - I. Problem
 - II. Pflicht zur elektronischen Rechnungslegung
 - III. Fazit

2. Umsatzsteuer beim Handel im Internet
 - I. Problem
 - II. Neue Aufzeichnungs- und Haftungsbestimmungen
 - III. Fazit

Italien
Stand: 10.02.2019

Elektronische Rechnung in Italien

Das Problem

Europaweite Vorreiterrolle

Ab dem 1. Januar 2019 gilt in Italien die Pflicht zur elektronischen Rechnungslegung. Die neue Pflicht wurde als Maßnahme zur Bekämpfung der Umsatzsteuer Hinterziehung ohne Übergangszeit eingeführt. Damit nimmt Italien europaweit eine Vorreiterrolle ein.

Pflicht zur Elektronischen Rechnungslegung

Der nachstehende Artikel ist keine praktische Handlungsanweisung für die elektronische Rechnung, sondern der Versuch die Grundsätze der elektronischen Rechnung für all jene zu erklären, welche den Überblick haben möchten, aber sich mit dem Detail nicht beschäftigen können/wollen.

Übermittlung der
Rechnungen an Plattform
des Finanzministeriums

Eine elektronische Rechnung kann nur über eine vom Finanzamt eigens dafür vorgesehene Plattform (SDI) übermittelt werden. Die elektronische Rechnung gelangt zuerst vom Rechnungsaussteller zum Finanzamt und vom Finanzamt zum Rechnungsempfänger (das Finanzamt verfügt dann praktisch über alle in Italien ausgestellten Rechnungen).

XML – spezielles
elektronisches Format

Als elektronische Rechnung gilt eine Rechnung, welche in einem speziellen elektronischen Format (XML-Format) ausgestellt und auch empfangen wird. Eine Rechnung, welche beispielsweise im PDF-Format über E-Mail versendet wird, gilt nicht als elektronische Rechnung. Auch die Archivierung der Rechnungen im Papierformat wurde abgeschafft und von der digitalen Archivierung ersetzt. Wird die Rechnung nicht im vorgesehenen elektronischen Format ausgestellt, so gilt die Rechnung als nicht ausgestellt.

Betrifft alle
mehrwertsteuerpflichtigen
Geschäftsfälle

Die Pflicht der elektronischen Rechnungslegung betrifft alle mehrwertsteuerpflichtigen Geschäftsfälle, welche von italienischen Mehrwertsteuersubjekten durchgeführt werden, und zwar unabhängig davon, ob diese gegenüber Unternehmen oder Privaten erbracht werden. Die Neuregelung gilt auch für Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen. Subjektiv von der Pflicht der elektronischen Rechnungslegung ausgenommen sind Steuerzahler, welche das begünstigte Pauschalbesteuerungsverfahren (so genannte „Forfettari“) anwenden und ausländische Unternehmen, welche in Italien zum Zwecke der Umsatzsteuer registriert sind. Objektiv von der Pflicht der elektronischen Rechnungslegung ausgenommen sind nur ausländische Rechnungen im Eingang. Ausgangsrechnungen an ausländische Kunden dürfen hingegen auch elektronisch ausgestellt werden.

Grundlegende Veränderung
und große Herausforderung

Die Einführung der elektronischen Rechnung stellt in der Verwaltung von Unternehmen eine grundlegende Veränderung und große Herausforderung dar. Die Rechnungen werden nicht mehr auf Papier oder im PDF Format verpflichtend zugestellt (derzeit werden Rechnungen häufig noch als so genannte „Sicherheitskopie“ per PDF zugestellt) und jeder Rechnungsempfänger, speziell natürlich Gewerbetreibende, muss sich die Eingangsrechnungen vom genannten Portal der Finanzverwaltung herunterladen.

Fazit

Große Veränderung

Die elektronische Rechnung wird die Verwaltung von Unternehmen/speziell die Rolle der Buchhaltung stark verändern, welche künftig mehr als mit der Dateneingabe mit der „Datenkanalisierung“ beschäftigt sein wird. Mittelfristig wird die elektronische Rechnung zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes in Unternehmen führen, derzeit hingegen entsteht durch die Einführung der elektronischen Rechnungen ein erheblicher Mehraufwand.

Die Einführung der elektronischen Rechnung könnte man sinngemäß mit der Einführung von Homebanking vergleichen. Heute steht (fast) niemand mehr am Bankschalter um einfache Überweisungen durchzuführen, ab 2019 gehören in Italien der Ausdruck von Rechnungen, die körperliche Versendung an den Empfänger, die Rechnungseingabe der Buchhaltung im traditionellen Sinn, usw. der Vergangenheit an.

Autor:
Dr. Georg Hesse
Hesse Baldessarelli & Partner
Wirtschaftsprüfer- und Steuerberater
Goethestrasse 7. I-39012 – Meran (BZ)
www.fiscalconsulent.com

HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Dieser Newsletter ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Deutschland
Stand: 20.02.2019

Umsatzsteuer beim Handel im Internet

Das Problem

In Deutschland ist zum 01.01.2019 das „Gesetz zur Vermeidung von Steuerausfällen beim Handel von Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ in Kraft getreten. Mit dem Gesetz folgt Deutschland dem Beispiel anderer europäischer Länder, in denen neue Aufzeichnungsvorschriften und Haftungsregelungen für Betreiber von elektronischen Marktplätzen in das Umsatzsteuergesetz eingefügt wurden.

Neue Aufzeichnungs- und Haftungsbestimmungen

*Aufzeichnung persönlicher
Daten*

Nach § 22 f UStG müssen Betreiber von elektronischen Marktplätzen nunmehr persönliche Daten Ihrer Händler aufzeichnen, wenn die Lieferung steuerbar ist. Zu diesen Aufzeichnungen gehört auch die Bescheinigung über die steuerliche Registrierung von der Finanzverwaltung.

Haftungsnorm

Mit § 25 e UStG wurde zudem eine Haftungsnorm für Betreiber elektronischer Marktplätze für nicht abgeführte Umsatzsteuer der Händler geschaffen. Die Haftung entfällt, wenn Marktplatzbetreiber ihren Aufzeichnungspflichten nach § 22 f UStG nachgekommen sind.

*Schnellstmöglich
Bescheinigung einreichen*

Die Bescheinigung der Finanzverwaltung hat somit regelmäßig den Ausschluss der Haftung der Marktplatzbetreiber zur Folge. In der Praxis werden Marktplatzbetreiber ohne Vorlage der Bescheinigung der Finanzverwaltung die Marktplätze der Händler sperren, um somit ihre Haftung zu beschränken. Händler, auch aus dem EU-Ausland oder Drittland, sollten somit schnellstmöglich diese Bescheinigung der Finanzverwaltung beim Marktplatzbetreiber einreichen. Händler aus dem Nicht-EU-Ausland benötigen ab dem 01.01.2019 zudem einen steuerlichen Bevollmächtigten im Inland.

*Gravierende
Umsatzsteuerfolgen*

Spätestens seit Einführung des PAN-EU-Programms durch Amazon vor rund 3 Jahren ist das Risiko für Händler die Umsatzsteuervorschriften in der EU nicht einzuhalten enorm gestiegen. Das finanziell durch Amazon attraktiv ausgestattete Programm (Ersparnis von 0,50 € je Lieferung) erlaubt Amazon beliebig Warenumlagerungen (sogenannte FC-Transfers) innerhalb der Amazon-Kommissionslager in der EU vorzunehmen. An die in diesem Zusammenhang entstehenden gravierenden Umsatzsteuerfolgen haben die Händler in der Regel oftmals nicht gedacht.

Beispiel:

Durch die Auslieferung aus einem polnischen Amazon-Warenlager an deutsche Endkunden (anstatt wie bisher aus einem deutschen Amazon-Warenlager) entstehen steuerpflichtige polnische Umsätze (23 % anstatt bisher 19 % Umsatzsteuer) für den deutschen Händler. Erst nach Erreichen der Lieferschwelle von 100.000 € wechselt das Besteuerungsrecht wieder zu Deutschland und die bisherige Regelung (vor Zustimmung zum PAN-EU-Programm) gilt wieder. In Polen muss sich der Händler nunmehr steuerlich registrieren, monatliche Umsatzsteuer- und Zusammenfassende Meldungen abgeben. Die Amazon-Warenumlagerungen (sog. FC-Transfers) sind ebenfalls meldepflichtige Sachverhalte im Rahmen der Umsatzsteuer; entweder als innergemeinschaftliche Erwerbe oder als innergemeinschaftliches Verbringen, über welche sogenannte Pro-forma-Rechnungen zu erstellen sind.

Fazit

Wir als Steuerberater stehen ebenfalls vor großen Herausforderungen in Hinblick auf die richtige Abbildung der mit dem Onlinehandel einhergehenden großen Datenmengen in der Finanzbuchhaltung. Letztlich können wir unsere Dienstleistungen nur mit einem vernünftigen Zeitaufwand und damit einen akzeptablen Kosten-Nutzen-Verhältnis anbieten, wenn

- a. die Daten automatisiert für umsatzsteuerliche, aber auch statistische Zwecke (Intrastat) aufbereitet werden,
- b. ein Netzwerk von verlässlichen Steuerberatern im europäischen Ausland vorhanden ist,
- c. Nebenbuchhaltungen, insbesondere bezüglich Amazon, in sogenannten Datenportalen automatisiert erstellt werden und Daten nur auf Summenbasis vorkontiert in die Finanzbuchhaltung übernommen werden.

Hier bietet das Ars-Legis-Netzwerk entsprechende Lösungen. Sprechen Sie Ihren Steuerberater vor Ort diesbezüglich an. Er ist Ihnen gern behilflich bei der Findung der besten Lösung für Sie als Händler und uns als Steuerberater.

Autor:
Stephan Strümpfel
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Förster Krehahn Strümpfel Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaft mbB
Speck's Hof, Aufgang A; Reichsstr.4 04109 Leipzig
www.fks-partner.de

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Dieser Newsletter ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.